

## **Die Gesellschaft braucht Sport – der Vereinssport braucht Perspektiven**

### ***Eckpunkte für einen Wiedereinstieg in den Sport in Hessen***

---

Der Landessportbund Hessen legt Eckpunkte zur Fortschreibung der hessischen „Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung“ einschließlich einer „Corona Sportampel Hessen“ vor. Abhängig von der Pandemieentwicklung sollen im Rahmen eines ausgewogenen und nachvollziehbaren Stufenplans bestimmte Sportangebote möglich sein: Je geringer das Infektionsgeschehen, desto mehr soll Sportaktivität in Vereinen erlaubt werden – so können Sportvereine diese Stufen kontrolliert umsetzen. Sie verfügen über Hygienekonzepte und haben bereits 2020 bewiesen, dass sie durch verantwortungsvolles Handeln sowie durch Umsetzung von Hygienemaßnahmen zur Kontrolle der Corona-Pandemie beitragen: Sportvereine bieten Sport unter Beachtung der staatlichen Vorgaben, unter Anleitung, mit festen Regeln sowie an festen Orten und in definierten Gruppen an. Weitere Vorschläge, z.B. zur prioritären Öffnung des Kinder- und Jugendsports, ergänzen den Eckpunktekatalog.

Die hessischen Sportorganisationen tragen seit Frühjahr 2020 die coronabedingten Einschränkungen des Alltags solidarisch mit und unterstützen auch zukünftig Anstrengungen zur Kontrolle des Infektionsgeschehens. Zugleich sind sie von den Coronauflagen und Sportverboten selbst stark betroffen.

Die 7.600 Sportvereine unter dem Dach des Landessportbundes Hessen benötigen belastbare Planungsgrundlagen und eine Öffnungsperspektive, denn Sport und Bewegung sind von zentraler Bedeutung – für die Gesellschaft und für jeden Einzelnen und jede Einzelne.

Die positiven gesellschaftlichen und gesundheitsfördernden Wirkungen des Sports im Verein wurden bislang in den politischen Corona-Diskussionen nicht ausreichend gewürdigt. Ein andauernder Stillstand wird negative gesundheitliche und psychosoziale Folgen nach sich ziehen. Die WHO hat im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie mehrfach auf die hohe Bedeutung eines gesunden Lebensstils einschließlich regelmäßiger Sportaktivität hingewiesen. Sport im Verein kann in besonderer Weise zur Bewältigung der gesundheitlichen und sozialen Folgen der Pandemie beitragen.

#### **Eckpunkte zur Fortschreibung der hessischen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung**

- **Öffnung für Kinder- und Jugendsport:** Für den Sport der Kinder und Jugendlichen ist ein einheitliches Vorgehen in Sportvereinen, Schulen und Kitas anzustreben. Diese Angleichung des Kinder- und Jugendsports in Sportvereinen mit Öffnungsschritten im Bereich Kita und Schule schafft Handlungssicherheit, erhöht die gesellschaftliche Akzeptanz und unterstützt die Wiederaufnahme von entsprechenden Kooperationen der Sportvereine mit Kitas und Schulen. Zudem ist den gesundheitlichen und psychosozialen Nachteilen des Sport- und Bewegungsmangels der Kinder und Jugendlichen in besonderer Weise entgegenzutreten.

Wie wichtig die schrittweise Öffnung des Sports ist, belegt z.B. der dramatische Rückgang der Mitgliedschaften in den Vereinen in der Altersgruppe bis 14 Jahre (rund 25% der Rückgänge). Im Übrigen ist das Corona-Risikoniveau in Vereinen und Schulen vergleichbar, in den Vereinen sogar häufig niedriger (z.B. aufgrund von differenzierten Hygienekonzepten, verbindlicheren Gruppentrennungen und räumlichen Ausweichmöglichkeiten).

Kinder- und Jugendsport im Verein sollte sich im Grundsatz an den entsprechenden Regeln für Kitas und Schulen (entlang der hessischen „Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation“), ggf. beginnend mit den Klassen 1 bis 6, und an den Gruppengrößen des Präsenz- (i.d.R. 25 - 30 Kinder bzw. Jugendliche als Schulklassengröße, Stufen 1 und 2) bzw. des Wechselunterrichts in geteilten Gruppen (z.B. 13 - 15 Kinder bzw. Jugendliche, Stufe 3) orientieren. Sportvereine können von den Schulen für den Wiedereinstieg in „Kooperationen Sportverein und Schule“ angesprochen werden.

- **Corona Sportampel Hessen**

Der Stufenplan sieht entsprechend der Entwicklung der Pandemie eine schrittweise Öffnung des Sportbetriebs vor. Die Intervallgrenzen bzw. die Inzidenzzahlen legt die Landesregierung fest, ausgehend vom Status Quo der aktuellen Verordnungslage mit Stand 8. Februar 2021 als Stufe Rot:

Stufe Rot (aktuelle Verordnungslage)

Sport kann auf Sportanlagen im Freien oder in gedeckten Anlagen (Sporthallen, Schießsportanlagen, etc.) allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand stattfinden. Damit kann z.B. Paartanz, Tennis Einzel, Tischtennis im Einzel, Golf mit zwei Personen, Judo oder auch Schießsport ausgeübt werden. Auch Sportarten wie Leichtathletik, Rudern, Segeln oder Segelfliegen dürfen ausgeübt werden. Das Erteilen von Unterricht in Individualsportarten im 1:1 ist zulässig.

Stufe Orange

Sportbetrieb in festen Gruppen mit Obergrenzen (max. 10 Personen) ist zulässig. Körperkontakt ist möglich. „Räumliche Teilgruppen“ sind möglich (z.B. zwei feste Trainingsgruppen mit je 10 Personen in zwei Sportanlagenhälften). Max. je 2 Begleitpersonen (z.B. für Kinder) sind möglich. Jenseits der o.g. Obergrenze ist Sport möglich, wenn er kontaktfrei und mit Mindestabstand ausgeübt wird.

Stufe Gelb

Sportbetrieb in festen und größeren Gruppen (bis max. 25 Personen) ist zulässig. Körperkontakt ist möglich, ebenso räumliche Teilgruppen und Begleitpersonen (s.o.). Jenseits dieser Obergrenze ist Sport möglich, wenn er kontaktfrei und mit Mindestabstand ausgeübt wird.

Stufe Grün

Sportbetrieb ist ohne Kontakt-/Zahlen-/Gruppenbegrenzung möglich.

- **Aufhebung des Betriebsverbots von Schwimmbädern und Fitnessstudios:** Eine Unterscheidung nach Sportanlagenkategorien (z.B. Sportanlagen, Fitnessstudios und Schwimmbäder) ist nicht sachgerecht. Für eine Kontrolle des Infektionsgeschehens ist vielmehr die Anzahl der Kontakte bzw. Mindestabstände relevant. Daher ist das geltende grundsätzliche Betriebsverbot der Landesverordnung von Fitnessstudios und Schwimmbädern aufzuheben.
- **Hessenweite Öffnung der Sportanlagen:** Viele Sportstätten sind aufgrund kommunaler Entscheidungen geschlossen, obwohl die Landesverordnung eine grundsätzliche Öffnung vorsieht. Dadurch ist selbst das durch die Landesverordnung sehr stark eingeschränkte Sporttreiben häufig nicht möglich. Um eine hessenweit einheitlichere Anwendung der Verordnung zu gewährleisten, regt der Landessportbund Hessen eine abgestimmte Vorgehensweise zwischen Landesregierung, Landessportbund und kommunalen Spitzenverbänden an.
- **Rehabilitationssport und Funktionstraining:** Rehabilitationssport und Funktionstraining bleiben erlaubt.
- **Umkleide- und Nebenräume:** Die Nutzung von Umkleide- und Nebenräumen sind in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bzw. in den Auslegungshinweisen analog den Bestimmungen aus dem Vorjahr zu regeln.
- **Zuschauer:** Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit bzw. Begrenzung von Zuschauern sollten sich an den allgemeinen Vorgaben orientieren. Die Zulässigkeit von Zuschauern ist ab Stufe C vorzusehen.
- **Spitzen- und Profisport:** Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports einschließlich der Landeskader ist weiterhin zu erlauben. Die entsprechenden Regelungen und Definitionen der Landesregierung (aktuell Stand 3. November 2020) haben sich bewährt.